

## INHALT

|                                                                                                                                                                | Seite |                                                                                                                                 | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Senatsverwaltung für Finanzen                                                                                                                                  |       | Berliner Verkehrsbetriebe                                                                                                       |       |
| Bekanntmachung über die <b>Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer</b> für das Kalenderjahr 2008 für Grundbesitz in Berlin .....                              | 3262  | <b>Rechtsgeschäftliche Vertretung</b> .....                                                                                     | 3294  |
| Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz                                                                                                  |       | <b>Gemeinsamer Tarif</b> der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)            |       |
| Ausführungsvorschriften zum <b>Landes-Immissionschutzgesetz Berlin</b> (AV LImSchG Bln) .....                                                                  | 3263  | – Gültig ab 9. Dezember 2007 .....                                                                                              | 3294  |
| <b>Ergebnis einer Vorprüfung</b> nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) .....                                                   | 3274  | – Gültig ab 1. Januar 2008 .....                                                                                                | 3294  |
| Veröffentlichung der <b>wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen</b> zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie .....                                           | 3274  | Berliner Wasserbetriebe                                                                                                         |       |
| Senatsverwaltung für Inneres und Sport                                                                                                                         |       | <b>Wasser-, Schmutzwasser-, Niederschlagswasser-, Fäkalwasser- und Fäkalschlammtarife</b> ab 1. Januar 2008 .....               | 3298  |
| Anordnung zur <b>Übertragung von Befugnissen nach dem Disziplingesetz</b> .....                                                                                | 3284  | BKK-Arbeitgeberversicherung des BKK-Landesverbandes Ost                                                                         |       |
| Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales                                                                                                          |       | <b>3. Nachtrag zur Satzung</b> für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) .....   | 3300  |
| Ausführungsvorschriften zur <b>Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung</b> durch den Träger der Sozialhilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (AV SchuEH) .....  | 3284  | Medienanstalt Berlin-Brandenburg                                                                                                |       |
| Senatsverwaltung für Justiz                                                                                                                                    |       | Ausschreibung der verfügbaren <b>Mittelwellenfrequenzen 567, 693 und 1359 kHz</b> mit Senderstandort Oranienburg .....          | 3301  |
| Entstehung einer <b>Stiftung</b> .....                                                                                                                         | 3285  | Pestalozzi-Fröbel-Haus                                                                                                          |       |
| Senatsverwaltung für Stadtentwicklung                                                                                                                          |       | Änderung der <b>Anordnung zur Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen</b> des Kuratoriums (Übertragungsanordnung) ..... | 3301  |
| Ausführungsvorschriften über die <b>Verwaltung und die Bewirtschaftung der Verwaltungsjagdbezirke der Berliner Forsten</b> (Jagdnutzungsvorschriften – JNV) .. | 3286  | <b>Bezirksämter</b> .....                                                                                                       | 3302  |
| Änderung des <b>Flächennutzungsplans Berlin</b> in Teilbereichen – Beschluss des Senats von Berlin – .....                                                     | 3292  | <b>Stellenausschreibungen</b> .....                                                                                             | 3308  |
| <b>Abstufung von Teilflächen von Bundesfernstraßen</b> gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) .....                                            | 3293  | <b>Öffentliche Ausschreibungen</b> .....                                                                                        | 3321  |
| Allgemeinverfügung .....                                                                                                                                       | 3293  | <b>Gerichte</b> .....                                                                                                           | 3327  |
|                                                                                                                                                                |       | <b>NICHT AMTLICHER TEIL</b>                                                                                                     |       |
|                                                                                                                                                                |       | <b>Gläubigeraufruf</b> .....                                                                                                    | 3337  |

### Textannahme vom

### Erscheinungstag

|                                    |                                      |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| 21. Dezember 2007 bis 27. Dezember | 2007, 12 Uhr für den 04. Januar 2008 |
| 28. Dezember 2007 bis 03. Januar   | 2008, 12 Uhr für den 11. Januar 2008 |
| 04. Januar 2008 bis 10. Januar     | 2008, 12 Uhr für den 18. Januar 2008 |
| 11. Januar 2008 bis 17. Januar     | 2008, 12 Uhr für den 25. Januar 2008 |

## Bekanntmachung über die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 für Grundbesitz in Berlin

Bek. v. 21. 12. 2007 – Fin III B –

Telefon: 9024-10201 oder 9024-100, intern 924-10201

### 1 Besteuerungsgrundlagen

- 1.1 Für Grundbesitz in dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 galt (Westteil Berlins) wird bei der Berechnung der Grundsteuer von den Steuermessbeträgen auf der Grundlage der Einheitsbewertung nach den Wertverhältnissen am 1. Januar 1964 ausgegangen.
- 1.2 Für Grundbesitz im Beitrittsgebiet Berlins (Ostteil Berlins und West-Staaken) werden der Grundsteuer zu Grunde gelegt:
  - bei der Land- und Forstwirtschaft aus Ersatzwirtschaftswerten hergeleitete Steuermessbeträge (§§ 125, 126 des Bewertungsgesetzes, § 40 des Grundsteuergesetzes),
  - bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert nicht vorliegt, die im Grundsteueranmeldungsverfahren erklärte Wohn- oder Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) zuzüglich der Anzahl der Abstellflächen für PKW in einer Garage (§§ 42, 44 des Grundsteuergesetzes),
  - bei allen übrigen Grundstücken die Steuermessbeträge auf der Grundlage der Einheitsbewertung nach den Wertverhältnissen am 1. Januar 1935.
- 1.3 Die Jahres-Grundsteuer wird berechnet, indem der Grundsteuerhebesatz auf den am Jahresbeginn maßgebenden Grundsteuermessbetrag angewendet wird. Bei der Berechnung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage (Steueranmeldungsverfahren) beeinflusst der Grundsteuerhebesatz die Höhe der pauschalen Jahres-Grundsteuer pro m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche sowie pro Abstellplatz für PKW in einer Garage (vergleiche Nummer 5.3).

### 2 Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2008

Die Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2008 wurden durch § 1 des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer vom 20. Dezember 2006 (GVBl. S. 1172) festgesetzt.

Sie betragen danach

- für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 150 v. H.,
  - für Grundstücke 810 v. H.
- des Steuermessbetrags.

### 3 Festsetzung der Grundsteuer 2008 durch öffentliche Bekanntmachung

- 3.1 Die Grundsteuerhebesätze für 2008 sind gegenüber den Hebesätzen für das Jahr 2007 unverändert. Daher wird von der Möglichkeit des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht, für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie für 2007 zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen.

Für diese Steuerschuldner wird somit die Grundsteuer 2008 für die in Berlin liegenden Betriebe der Land- und Forst-

wirtschaft und Grundstücke durch die am Schluss dieser Bekanntmachung aufgeführten Finanzämter auf die Beträge festgesetzt, die für das Kalenderjahr 2007 zu entrichten waren.

- 3.2 Die Fälle des § 42 des Grundsteuergesetzes – Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage – sind in die Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung nach Nummer 3.1 einbezogen; die Festsetzung erfolgt in diesen Fällen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abs. 1 der Abgabenordnung. Es handelt sich stets um eine Schätzung der Besteuerungsgrundlage (Ersatzbemessungsgrundlage) nach § 162 der Abgabenordnung. Bei der Schätzung wird vereinfachend davon ausgegangen, dass im Laufe des Kalenderjahres 2007 keine Änderungen der Ersatzbemessungsgrundlage eingetreten sind und unter dieser Voraussetzung die Abgabe einer Steueranmeldung für 2008 entbehrlich ist.
- 3.3 Für die von der Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betroffenen Steuerschuldner treten am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin (am 21. Dezember 2007) die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2008 zugegangen wäre.
- 3.4 Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 ist ohne besondere Zahlungsaufforderung mit den Beträgen und zu den Fälligkeitstagen gemäß § 28 des Grundsteuergesetzes zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, der vor Veröffentlichung dieser öffentlichen Bekanntmachung erteilt wurde.
- 3.5 Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2008 kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats beim zuständigen Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin.

Der Einspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Entscheidungen in Grundlagenbescheiden können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids angegriffen werden.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, muss die Grundsteuer fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung ausgesetzt oder Stundung gewährt ist.

- 3.6 Nach § 29 des Grundsteuergesetzes sind ab 2009 bis zur Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Bekanntgabe eines schriftlichen Grundsteuerbescheids zu den bisherigen Fälligkeitstagen gemäß § 28 des Grundsteuergesetzes Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt für das Kalenderjahr 2008 festgesetzten Grundsteuer zu entrichten.
- 4 Festsetzung der Grundsteuer 2008 durch Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide
 

In grundsteuerpflichtigen Fällen, die von der öffentlichen Bekanntmachung nicht betroffen sind, wurden bzw. werden schriftliche Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2008 durch das zuständige Finanzamt erteilt.
- 5 Abgabe von Grundsteueranmeldungen 2008 (Beitrittsgebiet)
  - 5.1 Für das Jahr 2008 besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Grundsteueranmeldung für die vom Grundsteueranmeldungsverfahren (§ 42 ff. des Grundsteuergesetzes) betroffenen Grundstücke, sofern sich im Jahr 2007 die Ersatzbemessungsgrundlage geändert hat und dies dem zuständigen Finanzamt bisher nicht angezeigt worden ist. Eine

Änderung der Ersatzbemessungsgrundlage liegt zum Beispiel vor, wenn sich durch Baumaßnahmen die steuerpflichtige Wohn- oder Nutzfläche vergrößert hat, Wohnungen mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet worden sind oder neue Abstellplätze für PKW in einer Garage geschaffen wurden.

- 5.2 Die Grundsteueranmeldung ist bis zu dem Tag abzugeben, an dem Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 28 des Grundsteuergesetzes erstmals fällig ist (§ 44 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes). Anmeldungsvordrucke sind bei der Bewertungs- und Grundsteuerstelle des zuständigen Finanzamts erhältlich.
- 5.3 Der pauschale Grundsteuerjahresbetrag 2008 beträgt für die Fälle des Anmeldeverfahrens auf der Grundlage des Grundsteuerhebesatzes für Grundstücke von 810 v. H. für Wohnungen mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung 2,70 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche, für andere Wohnungen 2,02 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche und für PKW-Abstellplätze in einer Garage 13,50 € je Abstellplatz.

Für Räume, die anderen als Wohnzwecken dienen – die zum Beispiel freiberuflich oder gewerblich genutzt werden – ist je m<sup>2</sup> Nutzfläche der Jahresbetrag anzusetzen, der für die auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen maßgebend ist, bei unterschiedlich ausgestatteten Wohnungen der niedrigere Jahresbetrag von 2,02 € je m<sup>2</sup>.

Finanzamt Charlottenburg  
Finanzamt Kreuzberg  
Finanzamt Neukölln  
Finanzamt Reinickendorf  
Finanzamt Schöneberg  
Finanzamt Spandau  
Finanzamt Steglitz  
Finanzamt Tempelhof  
Finanzamt Wedding  
Finanzamt Wilmersdorf  
Finanzamt Zehlendorf  
Finanzamt Friedrichshain/Prenzlauer Berg  
Finanzamt Lichtenberg/Hohenschönhausen  
Finanzamt Hellersdorf/Marzahn  
Finanzamt Mitte/Tiergarten  
Finanzamt Pankow/Weißensee  
Finanzamt Treptow/Köpenick

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt  
und Verbraucherschutz

### **Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (AV LImSchG Bln)**

Vom 30. November 2007

GesUmV II C 612

Telefon: 9025-2275 oder 9025-0, intern 925-2275

Auf Grund des § 14 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, 2006 S. 42) werden zur Ausführung dieses Gesetzes die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

#### **1. Zu § 1 – Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) soll Mensch und Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützen, die durch den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verursacht werden (anlagenbedingte Immissionen). Ferner soll es vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützen,

die von Personen verursacht werden (verhaltensbedingte Immissionen). Dem menschlichen Verhalten sind alle Immissionen zuzurechnen, die von Menschen entweder durch aktives Tun (zum Beispiel durch Feiern, Singen und Grölen; durch Poltern und Trampeln; durch Betätigungen ohne Verwendung von Maschinen und Geräten) erzeugt werden oder durch Unterlassung (zum Beispiel durch ungenügende Aufsicht des verantwortlichen Firmeninhabers, des Gastwirts, des Wohnungsinhabers, des Tierhalters, der Eltern oder anderer aufsichtspflichtiger Personen) entstehen. Durch das Gesetz werden bundeseinheitlich gefestigte Umweltschutzstandards in das Berliner Landesrecht übernommen.

(2) Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen findet das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin neben den Bestimmungen des § 22 ff. BImSchG Anwendung und konkretisiert die dort formulierten allgemeinen Betreiberpflichten. Das Gesetz umfasst den gesamten Betriebszyklus einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage und gewährleistet in allen Phasen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dies betrifft auch die Beseitigung solcher Anlagen. Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin schafft keine eigenständige Rechtsgrundlage zur Beseitigung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.

(3) Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin findet keine Anwendung auf:

- Verkehrsimmissionen, die durch den öffentlichen Straßen-, Schiffs- und Schienenverkehr sowie durch den Luftverkehr verursacht werden,
- Immissionen am Arbeitsplatz,
- Immissionen im häuslichen Bereich, die zum Beispiel vorrangig auf Grund mangelhaften Schallschutzes an oder in baulichen Anlagen zu Störungen führen.

(4) Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin ist für den Betrieb von Schiffen anwendbar, soweit es sich um Immissionen handelt, die durch Arbeiten oder Veranstaltungen auf dem Schiff verursacht werden.

(5) Spezialgesetzliche Vorschriften gehen dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vor. Hierzu zählen insbesondere:

- die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) bei Geräuschen durch den Betrieb von Sportanlagen,
- die Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) bei Staubimmissionen durch die in § 1 der 7. BImSchV genannten Anlagen,
- das Gaststättengesetz (GastG) und die Gaststättenverordnung (GastV) bei Verstößen gegen Lärmschutzauflagen bzw. gegen Sperrzeitregelungen beim Betrieb von Schankwirtschaften einschließlich Vorgärten und Diskotheken,
- die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) bei Geräuschen durch die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen (zum Beispiel Feuerwerke),
- das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (GrünAnlG) bei Immissionen innerhalb öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen, soweit andere Anlagenbesucher durch Lärm unzumutbar gestört werden,
- das Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verordnungen bei Immissionen innerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, soweit diese ausschließlich die geschützten Gebiete betreffen,
- das Landeswaldgesetz (LWaldG) bei Immissionen innerhalb von Waldflächen, soweit diese ausschließlich die Waldflächen betreffen,
- die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bei Immissionen durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen auf öffentlichem Straßenland,